

Eingabeformular für den Pflichtschutzraumbau in der Stadt Zürich

<p>Bauherr: Name, Vorname: _____ Strasse, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____</p> <p>Projektverfasser: Name / Firma: _____ Strasse, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____</p>	<p>Adresse des Bauvorhabens: Strasse, Nr.: _____</p> <p>Telefon: _____</p>								
<p>Baukosten: (ZSV* Art. 17) = Fr. _____</p>									
<p>Anforderungen (ZSV* Art. 17)</p> <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">erforderliche Schutzplätze für das Bauvorhaben</td> <td style="width: 30%;">Anzahl: _____</td> </tr> <tr> <td>abzüglich auf demselben Areal im Jahre _____ erstellte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>oder durch EAG abgeholte Schutzplätze (Objekt-Nr. _____)</td> <td>Anzahl: _____</td> </tr> <tr> <td>Anforderung (= fehlende Schutzplätze)</td> <td>Anzahl: _____</td> </tr> </table>		erforderliche Schutzplätze für das Bauvorhaben	Anzahl: _____	abzüglich auf demselben Areal im Jahre _____ erstellte		oder durch EAG abgeholte Schutzplätze (Objekt-Nr. _____)	Anzahl: _____	Anforderung (= fehlende Schutzplätze)	Anzahl: _____
erforderliche Schutzplätze für das Bauvorhaben	Anzahl: _____								
abzüglich auf demselben Areal im Jahre _____ erstellte									
oder durch EAG abgeholte Schutzplätze (Objekt-Nr. _____)	Anzahl: _____								
Anforderung (= fehlende Schutzplätze)	Anzahl: _____								
<p><small>*) ZSV = Zivilschutzverordnung des Bundes vom 05. Dezember 03</small></p>									

Grundlage für die Berechnung der Anzahl Schutzplätze

Auszug aus der **Verordnung über den Zivilschutz (Schutzbautenverordnung, ZSV) vom 05. Dezember 2003**

Art. 17 Anzahl der Schutzplätze

- ¹ Die Anzahl der zu erstellenden Pflichtschutzplätze beträgt:
 - a. für Wohnungen und Wohnheime: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
 - b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.
- ² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.
- ³ Bei der für Neubauten gemäss Absatz 1 erforderlichen Schutzplatzzahl werden die überzähligen Schutzplätze in Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, in bestehenden Gebäuden auf dem Areal des gleichen Eigentümers angerechnet.
- ⁴ Bei der Festlegung der Schutzplatzzahl auf dem Areal des gleichen Eigentümers werden ermittelt:
 - a. vorhandene, den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze;
 - b. die Anzahl der Schutzplätze, für welche Ersatzbeiträge geleistet worden sind.
- ⁵ Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des vorgeschriebenen Schutzraums fünf Prozent der Gebäudekosten, so ist die Zahl der Schutzplätze entsprechend herabzusetzen. Fällt damit deren Zahl unter fünf, so hat der Hauseigentümer einen Ersatzbeitrag nach Artikel 47 Absatz 2 des Gesetzes zu entrichten.

Art. 18 Ausnahmen

- ¹ Die Kantone können festlegen, dass in besonderen Fällen keine Schutzräume erstellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a. Gebäude in besonders stark gefährdeten Gebieten, namentlich in dicht überbauten oder stark brandgefährdeten Gebieten;
 - b. Gebäude mit weniger als fünf Schutzplätzen;
 - c. Häuser, die nach dem Minergie-Standard nach Norm SIA gebaut sind.
- ² Die Kantone können anordnen, dass in abgelegenen Gebäuden, in denen sich nur zeitweise Menschen aufhalten, keine Schutzräume erstellt werden müssen. Die Kantone können die Eigentümer dieser Gebäude von der Schutzraumpflicht befreien.